

10.09.2021

Transparenzregister – Eintragungspflicht für (fast) jedes Unternehmen

An dieser und anderer Stelle haben wir schon mehrfach über das Thema Transparenzregister informiert. Seit August ist das Transparenzregister nunmehr als Vollregister angelegt. Das heißt, dass für Meldeverpflichtete nicht mehr nur die Meldung an das Handels-, Vereins-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister genügt. Vielmehr muss auch eine Meldung an das Transparenzregister erfolgen.

Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind zunächst alle „Registergesellschaften“. Das heißt, alle Gesellschaften, die in ein Register eingetragen werden müssen z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften aber auch eingetragene Vereine.

Hier verzahnt sich aber auch die Neuerung im Gesellschaftsrecht. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 25. Juni 2021 wurde die Möglichkeit eingeführt, dass künftig auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) sich in ein Register eintragen können. Erfolgt eine solche Eintragung, wird die GbR zur „Registergesellschaft“ und unterliegt damit auch der Meldepflicht zum Transparenzregister.

Was muss gemeldet werden?

Hier sei zunächst noch einmal auf den Zweck des Transparenzregisters hingewiesen: Bekämpfung von Geldwäsche. Den „Registergesellschaften“ sieht man nicht an, welche natürlichen Personen sich hinter ihnen verbergen. Deshalb ist es schwierig, die wirtschaftlich Berechtigten dieser Gesellschaften zu ermitteln. Im Transparenzregister werden die wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt. Deren Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, Staatsangehörigkeit) müssen durch die Meldeverpflichteten mitgeteilt werden. Sehr hilfreich sind in diesem Zusammenhang auch die FAQ des Bundesverwaltungsamtes. Diese finden Sie hier ([Link: https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/_documents/FAQ_transparenz_kachel.html](https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/_documents/FAQ_transparenz_kachel.html)).

Hilfestellung für Unternehmen

Aufgrund von Übergangsfristen ist das Thema zwar noch nicht bei allen Unternehmen dringend, jedoch sollte sich frühzeitig über das Eintragungsverfahren etc. informiert werden. Die IHK Trier hilft Ihnen hierbei gerne weiter.

ANSPRECHPARTNER



Recht und Steuern

FERNANDO KOCH

Tel.: (06 51) 97 77-4 10

Fax: (06 51) 97 77-4 05

koch@trier.ihk.de